



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
Marienplatz 8
80331 München

Anfrage
24.02.2016

Grundsätzlich keine Sozialhilfe für erwerbsfähige Unionsbürger – wie entscheidet die LHM?

Erwerbsfähige EU-Bürger, die aufgrund eines gesetzlichen Ausschlusses keine Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) erhalten können, weil sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder sie kein Aufenthaltsrecht haben, sind grundsätzlich auch dann vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen, wenn sie sich bereits sechs Monate in Deutschland aufgehalten haben. Das hat dieser Tage das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in einem Eilverfahren entschieden. Der Beschluß vom 10.02.2016 ist rechtskräftig (Az.: L 3 AS 668/15 B ER, BeckRS 2016, 66282). Damit weicht das LSG von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ab, wonach bei einem Aufenthalt von EU-Bürgern im Bundesgebiet von mindestens sechs Monaten Sozialhilfe geleistet werden muß, weil das vom Gesetz vorgesehene Ermessen der Sozialhilfeträger zur Leistung in diesen Fällen auf Null reduziert sei. Das LSG argumentiert demgegenüber, daß angesichts des gesetzlich ausdrücklich geregelten Leistungsausschlusses für Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, dem Sinn und Zweck dieser Regelung, einer „Einwanderung in die Sozialsysteme“ entgegenzuwirken und der Zielsetzung des Gesetzgebers, einen solchen Leistungsausschluß sicherzustellen, den Ermessensleistungen, sofern man sie überhaupt für anwendbar halte, in diesem Zusammenhang allenfalls ein Ausnahmecharakter beigemessen werden könne. Es bedürfe daher im Einzelfall besonderer Umstände, um von dem grundsätzlich geltenden Leistungsausschluß abzuweichen. Eine Leistungsgewährung an den in Rede stehenden Personenkreis sei im übrigen weder europarechtlich geboten noch ergebe sich eine entsprechende Verpflichtung aus dem Grundgesetz, denn der dem Grundgesetz verpflichtete Gesetzgeber habe keine verfassungsrechtliche Pflicht, über die gesetzlichen Regelungen hinaus jedem Menschen, der sich – aus welchen Gründen auch immer, also legal oder illegal – in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, voraussetzungslose Sozialleistungen zu gewähren und die drei bestehenden Existenzsicherungssysteme, deren verfassungsrechtlicher Kern das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ist, um eine weitere Regelung zu ergänzen. – Es ergeben sich Fragen nach der Handhabung durch die LHM. b.w.

Ich frage den Oberbürgermeister:

1. Wie entscheidet die LHM bzw. das Jobcenter München?

2. Wie viele Anträge wurden seit 01.01.2015 von der LHM bzw. vom Jobcenter München wie beschieden (bewilligt/abgelehnt) bzw. befinden sich noch im Widerspruch/Gerichtsverfahren?

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Karl Richter'.

Karl Richter
Stadtrat